

L 25 SF 246/12 B AB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

25

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 30 SF 239/12 AB

Datum

13.09.2012

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 25 SF 246/12 B AB

Datum

17.06.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 13. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 13. September 2012, mit der sich der Antragsteller bei verständiger Würdigung seines Vorbringens allein dagegen wendet, dass das Sozialgericht sein Gesuch zurückgewiesen hat, den Richter am Sozialgericht in dem Verfahren S 30 SF 246/11 E wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, ist unzulässig.

Die Beschwerde ist entgegen der insoweit fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung in dem angefochtenen Beschluss unstatthaft. Denn wie [§ 172 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der weiterhin geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 ([BGBl. I Seite 444](#)) unter anderem ausdrücklich bestimmt, können Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Auch wenn diese Vorschrift bereits ab dem 1. April 2008 gilt, hat sie hinsichtlich der Ablehnung von Gerichtspersonen an rechtlicher Bedeutung erst ab dem 1. Januar 2012 gewonnen, weil der Gesetzgeber erst ab diesem Zeitpunkt mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 ([BGBl. I Seite 3057](#)) die bis dahin gemäß [§ 60 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) gegebene Zuständigkeit des Landessozialgerichts, über die Ablehnung von in erster Instanz handelnden Gerichtspersonen zu entscheiden, durch Streichung der vorgenannten Vorschrift auf das Sozialgericht übertragen hat, das hier aufgrund der ihm seit dem 1. Januar 2012 übertragenen Zuständigkeit mit seinem Beschluss vom 13. September 2012 endgültig entschieden hat. Insoweit verdrängt die Ausnahmeregelung des [§ 172 Abs. 2 SGG](#) die weiterhin in [§ 60 Abs. 1 SGG](#) enthaltene Verweisung auf [§ 46 Abs. 2](#), 2. Halbsatz der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach gegen Beschlüsse, mit denen ein gegen eine Gerichtsperson gerichtetes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift widerspräche dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der ausdrücklich von einer Spezialität von [§ 172 Abs. 2 SGG](#) im Verhältnis zu [§ 46 Abs. 2 ZPO](#) ausgegangen ist (vgl. u. a. [Bundestags-Drucksache 17/6764](#) zu Artikel 8 Nr. 4, Seite 27; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. November 2012 – [L 14 SF 218/12 B](#) –, Beschluss vom 28. November 2012 – [L 1 SV 15/12](#) –, Bayerisches LSG, Beschluss vom 4. Februar 2013 – [L 9 SF 262/12 B AB](#) –, a. A. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. Mai 2012 – [L 1 SO 108/12 B](#) –, jeweils juris).

Wegen der nicht gegebenen Beschwerdemöglichkeit ist dem Senat eine Überprüfung des abgegriffenen Beschlusses in der Sache verwehrt.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2013-07-24